

Mitteilung des Senats vom 8. Februar 2011**Aufenthaltsrechtliche Situation von Roma und Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo – Bericht über den Erfolg im Hinblick auf die Bemühungen einer bundesweiten Lösung für Roma und Angehörige anderer ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Senat am 29. September 2010 aufgefordert,

1. Roma und Angehörige anderer ethnischer Minderheiten bei Rückführungen in das Kosovo im Rahmen des Rückführungsübereinkommens der Bundesrepublik Deutschland mit der Republik Kosovo auch weiterhin langfristig zurückzustellen,
2. die Ermessensspielräume des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für die Gewährung langfristiger Aufenthaltstitel, insbesondere aus humanitären Gründen, auszuschöpfen und die Erlasslage entsprechend anzupassen,
3. sich beim Bund und den anderen Ländern für eine Änderung des Rückführungsübereinkommens mit dem Ziel einzusetzen, für Roma und die Angehörigen anderer ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo eine langfristige Bleiberechtsregelung zu erreichen,
4. der Bürgerschaft (Landtag) binnen drei Monaten über den Erfolg im Hinblick auf die Bemühungen einer bundesweiten Lösung für Roma und Angehörige anderer ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo zu berichten.

Bericht des Senats

Der Senat verweist zunächst auf seine Antwort vom 9. November 2010 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 17/1535). Ausländerrechtliche Maßnahmen bei Angehörigen der Minderheitengruppe der Roma bedürfen nach wie vor einer besonders sorgfältigen Prüfung.

Eine Ausreisepflicht liegt nur dann vor, wenn kein Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht besteht und insbesondere auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Bleiberechtsregelungen und der gesetzlichen Altfallregelungen nicht vorliegen. Die Ausländerbehörden prüfen außerdem, ob den Betroffenen ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen erteilt werden kann.

Durch Erlass des Senators für Inneres und Sport vom 17. September 2010 ist geregelt, dass gut integrierten Kindern und Jugendlichen, die bislang keinen gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland haben, ein Bleiberecht erteilt werden kann. Sie erhalten unabhängig vom Aufenthaltsstatus ihrer Eltern ein Aufenthaltsrecht; die Eltern erhalten bis zur Volljährigkeit der Kinder ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht (Artikel 6 GG).

Diese Regelung gilt selbstverständlich auch für Roma und andere ethnische Minderheiten aus dem Kosovo.

Die Ermessensspielräume für die Gewährung langfristiger Aufenthaltstitel werden im Land Bremen voll ausgeschöpft. Eine weitere Anpassung der Erlasslage ist nach der im September 2010 getroffenen Regelung nicht erforderlich.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den zuvor dargestellten Regelungen nicht vor, wird der schwierigen Situation der Roma aus

dem Kosovo durch eine äußerst zurückhaltende Rückführungspraxis und weitere Vorgaben für die von den Ausländerbehörden durchzuführenden Verfahren Rechnung getragen. Die Ausländerbehörden im Lande Bremen sind durch Erlass angewiesen, bei der Prüfung von Übernahmeersuchen die persönlichen Belange der Rückzuführenden zu berücksichtigen und vorrangig Ehepaare ohne oder mit volljährigen Kindern sowie Alleinstehende zurückzuführen. Alle Fälle von beabsichtigten Übernahmeersuchen von Angehörigen der ethnischen Minderheit der Roma sind dem Senator für Inneres und Sport zudem zur Prüfung vorzulegen.

Der Senat weist darauf hin, dass in den Jahren 2009 und 2010 keine Angehörigen der Minderheit der Roma in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden.

Der Senat ist der Auffassung, dass mit den vom Senator für Inneres und Sport getroffenen Regelungen der schwierigen Situation der Roma aus dem Kosovo hinreichend Rechnung getragen werden kann. Für weitergehende Regelungen gibt es derzeit auf Bund-Länder-Ebene keine Unterstützung.